

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

14. 01. 2015

1

Gesetz: BGB § 611 Urlaubsrecht, § 611 Lehrer; VO über den Urlaub
der bayerischen Beamten und Richter vom 29. April 1963
§ 4 Abs. 1 und 4; BAT Anlage 2 1 Nr. 5 Abs. 1

Leitsätze:

Wird bei einem vom Freistaat Bayern im Angestelltenverhältnis
beschäftigten Lehrer der Erholungsurlaub durch die Schulferien
abgegolten, so kann der Dienstherr den Lehrer nach § 4 Abs. 4
der VO über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter vom 29.
April 1963 zwar in den Schulferien zu Dienstleistungen heran-
ziehen, soweit die Länge des einem vergleichbaren Beamten zu-
stehenden Erholungsurlaubs nicht unterschritten wird. Dem Lehrer
darf aber nicht unter Gewährung eines für die Ferien nicht be-
antragten unbezahlten Sonderurlaubs die vertragliche Vergütung
vorenthalten werden.

Aktenzeichen: 5 AZR 181/64

Urteil des BAG vom 14. Januar 1965

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet
am 14. Januar 1965

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!¹

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, den Bundesrichter Dr. Auffarth, die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Döring für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 30. Januar 1964 - 6 Sa 312/63 N - aufgehoben und das Urteil des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 22. Oktober 1963 - 1 Ca 196/63 - wie folgt abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 666,97 DM zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt zu 6/7 der Beklagte und zu 1/7 die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !



Tatbestand:

Die Klägerin war in der Zeit vom 5. September 1961 bis zum 31. August 1963 als Aushilfslehrkraft auf Zeit an der Volksschule in F /Oberfranken tätig. Für das Arbeitsverhältnis galten nach dem Anstellungsvertrag die Vorschriften des BAT.

Im Frühjahr 1963 beabsichtigte die Klägerin, eine Thermalkur in einem ausländischen Kurort durchzuführen, und beantragte hierfür am 20. Februar 1963, ihr für die Tage vor und nach den Osterferien (29. März bis 5. April und 23. April bis 27. April 1963) unbezahlten Sonderurlaub zu gewähren. Am 12. März 1963 teilte die Regierung von Oberfranken der Klägerin mit, sie beabsichtige, Sonderurlaub für die ganze Zeit vom 29. März bis zum 27. April 1963 zu erteilen. Daraufhin sprach etwa am 26. März 1963 der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin bei der Regierung vor und erhob gegen die Gewährung unbezahlten Sonderurlaubs auch in den Osterferien Gegenvorstellungen. Ihm wurde eröffnet, die Klägerin könne unbeschadet der noch offenen Rechtsfrage jedenfalls zu dem vorgesehenen Termin den Urlaub antreten. Mit Bescheid vom 28. März 1963 gewährte die Regierung der Klägerin für die Zeit vom 29. März bis 27. April 1963 Sonderurlaub gemäß § 50 Abs. 2 BAT unter Wegfall der Bezüge. Noch an demselben Tage bat die Klägerin die Regierung schriftlich, ihr nur die außerhalb der Osterferien liegenden Tage als unbezahlten Sonderurlaub anzurechnen und im übrigen mit den Osterferien einen Teil ihres Jahresurlaubs abgelten zu dürfen. Am 29. März 1963 trat sie die Kur an. Mit Bescheid vom 16. April 1963 lehnte die Regierung von Oberfranken den Antrag der Klägerin ab, ihr die Osterferien als bezahlten Erholungsurlaub anzurechnen.

Die Klägerin hat daraufhin Klage auf Zahlung der



Dienstbezüge für die Zeit der Osterferien in Höhe von ursprünglich 718,- DM erhoben. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er bestreitet den Klaganspruch dem Grund nach und auch seine Höhe, soweit mehr als 666,97 DM begehrt werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klaganspruch in Höhe von 666,97 DM weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

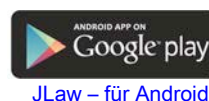
Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß sich der Urlaub für Angestellte als Lehrkräfte nicht nach den §§ 47 - 49 BAT richtet, sondern gemäß der Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (Anlage 2 1 zum BAT Nr. 5 Abs. 1) nach den Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Auch § 50 Abs. 2 BAT über die Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub gilt für die Klägerin nicht (Sonderregelung für Zeitangestellte und Aushilfsangestellte, Anlage 2 y zum BAT Nr. 6). Demnach ist auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin die Bayerische Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter vom 29. April 1963 (GVBl. S. 109 [UrlV]) anzuwenden, die am 1. Januar 1963 in Kraft getreten ist (§ 22 Abs. 1 UrlV). Nach § 4 Abs. 4 UrlV wird bei den Lehrern an öffentlichen Schulen der Erholungsurlaub einschließlich eines Zusatzurlaubs durch die Schulferien abgegolten (§ 4 Abs. 4 S. 1 aaO). Bleiben infolge dienstlicher Inanspruchnahme in den Schulferien die dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der zustehenden Urlaubstage zurück, so ist insoweit Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien zu gewähren (§ 4 Abs. 4 S. 2 aaO).

Das angefochtene Urteil legt § 4 Abs. 4 UrlV dahin



aus, den Lehrern stehe kein längerer Erholungsurlaub zu, als er nach der Tabelle des § 4 Abs. 1 UrlV den sonstigen Beamten ihrer Besoldungsgruppe zukomme. Zwar sei ein Lehrer als unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeitsleistung freigestellt anzusehen, soweit er in den die Zahl seiner Urlaubstage übersteigenden Ferientagen nicht zu Dienstleistungen herangezogen werde. Er sei jedoch verpflichtet, auf Weisung seines Dienstherrn auch in dieser Zeit Dienstleistungen zu erbringen. Hiervon sei der Lehrer freigestellt, wenn ihm während der Schulferien Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt werde. Unter diesen Umständen könne der Dienstherr durchaus einen (unbezahlten) Sonderurlaub in die Zeit der Schulferien "verlegen", sofern der an sich zustehende Erholungsurlaub dadurch nicht verkürzt werde. Eine derartige Verkürzung des Erholungsurlaubs komme hier nicht in Betracht.

Bereits diesen grundlegenden Erwägungen des Landesarbeitsgerichts kann im Ergebnis nicht beigetreten werden. Es ist zwar richtig, daß den Lehrern gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 UrlV an sich kein längerer Erholungsurlaub zusteht als den vergleichbaren anderen Beamten. Andererseits gilt der Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) eines Lehrers grundsätzlich als durch die Schulferien abgegolten. Das bedeutet, daß weder der Dienstherr noch der Lehrer die Zeit des Erholungsurlaubs beliebig bestimmen bzw. wählen können und daß der Urlaubsanspruch im Normalfall durch die Lage und Dauer der Schulferien im voraus konkretisiert und vorbehaltlich einer dienstlichen Inanspruchnahme während der Schulferien auch erfüllt wird. Soweit sich aus der Länge der Schulferien für die Schulkinder zwangsläufig ergibt, daß auch der Lehrer mehr bezahlte Freizeit erhält, als ihm an sich als Erholungsurlaub gebührt, ist der Dienstherr nur berechtigt, den Lehrer während der überschießenden Zeit der Ferien aus dienstlichen Gründen



in Anspruch zu nehmen. Er darf zwar die Freizeit des Lehrers während der Schulferien bis zur Grenze des zustehenden Erholungsurlaubs beschränken, aber nicht die Vergütung mit der Begründung verweigern, der Lehrer erhalte mehr Freizeit, als ihm als Erholungsurlaub zustehe. Es handelt sich lediglich um eine Frage der Freizeit, nicht der Vergütung. Die Vergütung ist während der gesamten Ferien unbedingt zu zahlen; die Gewährung von Freizeit in größerem Umfange, als nach der Tabelle des § 4 Abs. 1 UrlV zusteht, hängt hingegen davon ab, daß der Lehrer vom Dienstherr nicht in Anspruch genommen wird. Auch das Landesarbeitsgericht erkennt an, daß der Lehrer während der gesamten Ferien, vorbehaltlich einer dienstlichen Inanspruchnahme, unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeitsleistung als freigestellt anzusehen ist.

Der Beklagte durfte auch den Umstand, daß die Klägerin für die Tage vor und nach den Osterferien unbezahlten Sonderurlaub beantragt hatte, nicht zum Anlaß nehmen, ihr einen derartigen Sonderurlaub darüber hinaus auch für die Zeit der Osterferien zu gewähren und ihr damit die vertragsgemäß geschuldete Vergütung für diese Zeit zu verweigern. Der Klägerin stand nach den vorstehenden Ausführungen ohnehin für die Dauer der Osterferien bezahlte Freizeit zu, sofern der Beklagte sie nicht ausnahmsweise für dienstliche Aufgaben heranziehen wollte. Daß dies etwa beabsichtigt gewesen wäre, hat der Beklagte nicht einmal vorgetragen. Die Klägerin brauchte sich demnach während der Osterferien nicht zur Verfügung zu halten. Es ist keine Rechtsgrundlage dafür ersichtlich, der Klägerin die Bezahlung der Osterferien deshalb zu verweigern, weil sie für die Tage vorher und nachher unbezahlten Sonderurlaub beantragt und erhalten hat.

Es ist insbesondere auch keine vertragliche Verein-



barung dieser Art zwischen den Parteien erzielt worden. Zwar hat der Beklagte bereits in einem Zwischenbescheid der Klägerin mitgeteilt, er wolle ihr für den ganzen Zeitraum Sonderurlaub gewähren, also einschließlich der Osterferien. Hierauf ist die Klägerin aber nicht eingegangen und hat ausdrücklich gebeten, die Zeit der Osterferien auf den ihr zustehenden Erholungsurlaub anzurechnen. Sie hat dann zwar den Sonderurlaub angetreten, ohne eine endgültige Klärung abzuwarten. Darin liegt aber gleichfalls kein Einverständnis mit der vom Beklagten vorgesehenen Regelung. Denn dieser hat dem Antritt des Sonderurlaubs ausdrücklich zugestimmt und als öffentlicher Arbeitgeber erklärt, er werde gemäß der Rechtslage entscheiden. Wie schon ausgeführt, steht der Klägerin aber kraft Arbeitsvertrags das Tarifgehalt auch für die Zeit der Osterferien jedenfalls in Höhe des zuletzt gestellten Klagantrages zu. Dieser Betrag ist zwischen den Parteien rechnerisch unstreitig.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
 Dr. Eck Döring,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)